

RICHTLINIEN UND AUFNAHMEBEDINGUNGEN
für die Kindertagesstätten
der Stadt Dissen am Teutoburger Wald
(Anlage 1 zur Gebührenordnung)

1. Die Stadt Dissen am Teutoburger Wald unterhält im Interesse des öffentlichen Wohles Kindertagesstätten.

Ziel der Arbeit der Kindertagesstätten ist die Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern von der Geburt bis zur Vollendung des sechsten Lebensjahres. Außerdem soll im Rahmen der gegebenen Möglichkeiten in den Kindertagesstätten mit den Familien der betreuten Kinder zusammengearbeitet werden, um die Erziehung und Förderung der Kinder in den Familien zu ergänzen und zu unterstützen.

Im Kindergarten werden in altersgemischten Gruppen von Behinderung bedrohte Kinder und Regelkinder gemeinsam gefördert und betreut. In jeder integrativen Gruppe werden die Kinder gemeinsam von zwei Erzieherinnen und fachspezifisch von einer heilpädagogischen Fachkraft begleitet. Nach Feststellung des erhöhten Unterstützungsbedarfs ist die Grundlage für die Förderung ein aktueller Bescheid mit der Zustimmung auf „Hilfe zur Eingliederung“ des Kindes vom Fachdienst Soziales des Landkreises Osnabrück.

2. In den Kindertagesstätten werden alle Kinder ohne Rücksicht auf Weltanschauung, Konfession, soziale Stellung und Nationalität betreut. Der Besuch der Kindergartengruppen wird jedem Kind von der Vollendung des dritten Lebensjahres bis zur Einschulung, der Besuch der Krippengruppen wird jedem Kind von 6 Monaten bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres nach Maßgabe der vorhandenen Plätze ermöglicht.
3. Die Leitung der jeweiligen Kindertagesstätte nimmt die schriftlichen An-, Um- und Abmeldungen entgegen.
4. Einen Rechtsanspruch auf einen Kindergartenplatz gemäß dem Niedersächsischen Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) haben Kinder ab der Vollendung des dritten Lebensjahres, den Anspruch auf einen Krippenplatz haben Kinder ab der Vollendung des ersten Lebensjahres. Der Anspruch ist gegenüber dem örtlichen Träger geltend zu machen, in dessen Gebiet sich das Kind gewöhnlich aufhält.

Der Rechtsanspruch erstreckt sich auf die gesamten Kindertagesstätten in Dissen am Teutoburger Wald. Ein Anspruch auf einen Platz in einer bestimmten Dissener Einrichtung ergibt sich nicht. Sollten in einer Kindertagesstätte alle Plätze belegt sein, ist eine Anmeldung in einer anderen Kindertagesstätte anzubieten. Der Rechtsanspruch kann bei einem unvorhergesehenen Bedarf auch durch die Vermittlung einer Tagespflegestelle erfüllt werden.

Die Zusage kann zum Beginn eines neuen Kindergartenjahres auf eine andere Gruppe oder Einrichtung geändert werden.

5. Gebührenpflichtige mit einem geringen Einkommen können einen Antrag auf Kostenübernahme der Gebühren bei der zuständigen Wohnortgemeinde stellen. In anderen Fällen besonderer Bedürftigkeit kann auf Antrag durch die Stadt Dissen am Teutoburger Wald die Gebühr ganz oder teilweise ermäßigt oder erlassen werden. Das gilt jedoch nicht für die Gebühr für das Mittagessen. Hier ist eine Reduzierung des Betrages durch einen Antrag auf Leistungen für Bildung und Teilhabe möglich.

Der Zahlungsverkehr erfolgt bargeldlos. Die Stadtkasse Dissen am Teutoburger Wald unterhält bei allen ortsansässigen Geldinstituten.

Die Erteilung einer Einzugsermächtigung wird empfohlen, weil dadurch Änderungen während des laufenden Jahres problemlos berücksichtigt und Erstattungen sofort vorgenommen werden können.

6. Die Öffnungszeiten sind analog des Gesamtkonzeptes auf der jeweiligen Homepage einzusehen.
Willy-Schulte-Kindergarten: www.willy-schulte-kiga.de
KiTa Kunterbunt: www.kita-dissen.de

Analog des Kindertagesstättengesetzes sind die Kernbetreuungszeiten Grundlage für die Anmeldung. Eine zusätzliche Betreuung im Rahmen der angegebenen Sonderöffnungszeiten ist möglich. Die Höhe der Gebühr richtet sich nach der Gebührenordnung für die Kindertagesstätten.

7. Im Interesse eines geregelten Tagesablaufes ist dafür zu sorgen, dass die Kinder morgens bis 15 Minuten nach der Kernbetreuungszeit gebracht und erst ab 15 Minuten vor Ende der Kernbetreuungszeit abgeholt werden. Ausnahmen von dieser Regelung sind mit den Leitungen der Kindertagesstätten abzusprechen.
8. Das Mittagessen kann von den Kindern in den jeweiligen Kindertagesstätten während der angemeldeten Betreuungszeiten eingenommen werden. Eine Anmeldung über 13:00 Uhr hinaus setzt die Teilnahme am Mittagessen voraus.
9. Das Frühstück bzw. die Pausenmahlzeit ist in einer mit vollem Familiennamen gekennzeichneten Tasche mitzubringen. Um etwaigen Verwechslungen vorzubeugen, empfiehlt sich das Anbringen von Familiennamen in allen Sachen, die in den Kindertagesstätten abgelegt werden (Jacken, Hausschuhe, Sportzeug, Regenbekleidung usw.).
10. Aufnahmevoraussetzung ist, dass beim Kinderarzt/Hausarzt eine Impfberatung erfolgte und die Bescheinigung hierüber in der aufzunehmenden Kindertagesstätte vorgelegt wurde.
Bei Krankheiten oder Krankheitsverdacht, insbesondere bei übertragbaren Krankheiten wie Masern, Scharlach, Läuse usw., ist bis zu einer Entscheidung durch den Haus- oder Kinderarzt das Kind von den Kindertagesstätten fern zu halten. Die Leitungen der Kindertagesstätten sind berechtigt, im Krankheitsfalle, bis zur Klärung durch den Arzt, das Kind vorübergehend vom Besuch auszuschließen. Auf Verlangen der Leitungen der Kindertagesstätten muss durch ärztliche Bescheinigung nachgewiesen werden, dass gegen die Wiederaufnahme des Kindes in den Kindertagesstätten keine Bedenken bestehen.

11. Während des Besuches der Kindertagesstätten - hierzu gehören auch Ausflüge, Spaziergänge, Besichtigungen u. a. - obliegt die Aufsichtspflicht den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Kindertagesstätte. Diese beginnt mit der Übergabe des Kindes an einen Mitarbeiter oder eine Mitarbeiterin der Kindertagesstätte und endet, sobald das Kind von den Sorgeberechtigten abgeholt wird. Wird das Kind nicht von den Sorgeberechtigten abgeholt, muss die Kindertagesstätte rechtzeitig darüber informiert werden. Abholende Personen müssen mindestens 14 Jahre alt sein. Die Mitarbeiter haben jedoch das Recht, im Einzelfall anders zu entscheiden. Weitere individuelle Einzelheiten zum Betreuungsangebot und der pädagogischen Arbeit werden in den jeweiligen Kindertagesstätten mitgeteilt.

Während der angemeldeten Betreuungszeit besteht ein kostenloser Versicherungsschutz, der Personen- und Sachschäden abdeckt. Für den direkten Hinweg zur Kindertagesstätte sowie für den direkten Rückweg nach Hause besteht ebenfalls der vorgenannte Versicherungsschutz. Die Kindertagesstätte haftet nicht für den Verlust von Sachen der Kinder.

So genannte „Besuchskinder“ oder „Geschwisterkinder“, die lediglich für einen oder für wenige Tage die Kindertagesstätte aufsuchen, sind nicht gesetzlich unfallversichert.

12. Erst nach Anerkennung dieser Richtlinien und Aufnahmebedingungen durch den Gebührenschildner kann das Kind in einer der Kindertagesstätten aufgenommen werden.
13. Diese Richtlinien und Aufnahmebedingungen der Stadt Dissen am Teutoburger Wald für die Kindertagesstätten gelten ab 01.08.2019.

Dissen am Teutoburger Wald, den 01. Juli 2019

STADT DISSEN AM TEUTOBURGER WALD



(Hartmut Nümann)
Bürgermeister